für Veranstaltungs- und Messedienstleistungen



### 1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend kurz AGB) finden Anwendung auf die Teilnahme an von der Handelskammer Schweiz-Österreich-Liechtenstein (im Folgenden kurz HKSÖL) organisierte oder mitorganisierte Veranstaltungen/Messen, schweizerische / österreichische/liechtensteinische Beteiligungen an Messen und weitere offizielle Gemeinschaftsaktionen der schweizerischen/österreichischen/liechtensteinischen Wirtschaft sowie schweizerische/österreichische/liechtensteinische Ausstellungen im Ausland. Die AGB bilden einen integrierenden Bestandteil jedes zwischen der HKSÖL bzw. ihren Netzwerkpartnern und dem Teilnehmer/Aussteller (nachfolgend kurz gemeinsam als "Teilnehmer" bezeichnet) bestehen-den Rechtsverhältnisses, insbesondere auch jeder möglichen im Bestimmungsland dem Teilnehmer gegenüber gestellten Offerte.

### 2 Angebot und Vertragsabschluss

Beabsichtigt der Teilnehmer an einer Veranstaltung/Messe teilzunehmen, hat die Anmeldung innerhalb dem in den Teilnahmeunterlagen angegebenen Anmeldetermin schriftlich bei der HKSÖL einzutreffen. Die rechtzeitig eingegangene Anmeldung begründet noch keinen Anspruch auf Teilnahme an der Veranstaltung/Messe oder auf eine bestimmte Größe oder Lage des zugewiesenen Standes. Verspätete Anmeldungen können lediglich nach Möglichkeit berücksichtigt werden (Ziffer 7.1). Der Vertrag gilt erst mit der schriftlichen Bestätigung der An-meldung durch die HKSÖL als abgeschlossen.

#### 3 Preise und Gebühren

- 3.1 Für die Teilnahme an einer Veranstaltung/Messe gilt der in den Teilnahmeunterlagen der Veranstaltungs-/Messeausschreibung angegebene Preis. Mit Vertragsabschluss sind die in den Teilnahmeunterlagen genannte Anmeldegebühr (im Falle von Veranstaltungen), die Ein-schreibegebühr und der Anteil des Teilnahmepreises (im Falle von Messen) durch den Teil-nehmer geschuldet.
- 3.2 Für Publikationen mit Preisbindung (insbesondere EU-Publikationen), welche von der HKSÖL vertrieben werden, gilt der angegebene Katalogpreis.

#### 4 Zahlungsbedingungen

- 4.1 Die Rechnungsbeträge hinsichtlich der Anmelde-, Einschreibe- und Teilnahmegebühren sind – sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wird – innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Danach sind Verzugszinsen in der Höhe von 9,2% p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz geschuldet.
- 4.2 Messen: Der volle Teilnahmepreis und die Einschreibegebühr müssen bis vier Wochen vor Beginn der Messe vollständig bezahlt sein, ansonsten erhält der Teilnehmer keine Berechtigung zur Teilnahme.
- 4.3 Kommt der Teilnehmer mit einer fälligen Zahlung in Verzug, ist die HKSÖL berechtigt, fristlos vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall sind die Anmeldegebühr (im Falle

für Veranstaltungs- und Messedienstleistungen



von Veranstaltungen), die Einschreibegebühren und der vereinbarte Teilnahmepreis (im Falle von Messen) als pauschalierter Schadenersatz zu bezahlen.

- 4.4 Die Kosten für Sonderleistungen (Ziffer 7.2) werden von der HKSÖL nach Abschluss der Messe in Rechnung gestellt und sind ebenfalls innerhalb von 30 Tagen zahlbar.
- 4.5 Die Verrechnung von Gegenforderungen des Teilnehmers mit Forderungen der HKSÖL ist ausgeschlossen.

### 5 Vorschriften/Qualitätsstandards und ethische Verhaltensnormen im Bestimmungsland

- 5.1 Handelt es sich um eine Leistungserbringung im Ausland (d.h. außerhalb der Schweiz, Österreichs, Liechtensteins) und ist mit der HKSÖL nichts anderes schriftlich vereinbart, so hat der Teilnehmer die HKSÖL spätestens mit der Anmeldung alle für die Leistungserbringung notwendigen gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften und Normen schriftlich mitzuteilen.
- 5.2 Die HKSÖL bemüht sich stets, einen hohen Qualitätsstandard bei der Leistungserbringung zu garantieren. Hierfür werden die Partner von der HKSÖL im Inund Ausland periodisch auf die Qualität ihrer Leistungen überprüft.
- 5.3 Die HKSÖL empfiehlt international tätigen Unternehmen, sich bei ihren Auslandgeschäften ethisch korrekt zu verhalten und insbesondere die einschlägigen Normen und Verhaltensregeln (z.B. Sozial- und Umweltstandards, Vermeidung von Korruptionspraktiken etc.) zu beachten. Nur ethisch korrektes Verhalten schafft Vertrauen und damit die Basis für eine erfolgreiche Tätigkeit in ausländischen Märkten. Auf Wunsch berät die HKSÖL ihre Kunden gerne über ethisch korrektes unternehmerisches Handeln im Sinne des «Global Compact» und des «Swiss Code of Ethics».

#### 6 Änderung und Verzicht auf die Teilnahme

- 6.1 Bei Messen: Verzichtet ein Teilnehmer nach Vertragsschluss auf die Teilnahme an der Messe oder wird die ursprünglich vereinbarte Beteiligung an der Messe reduziert, bleiben die Einschreibegebühr und der volle Teilnahmepreis für die Grundleistungen vorbehältlich der Einschränkung in Ziffer 6.2 sowie Ersatz für bereits getätigte Auslagen von der HKSÖL für Sonderleistungen geschuldet (Ziffer 7.2).
- 6.2 Ein Verzicht des Teilnehmers ist nur schriftlich gültig (Einschreibe-Brief, Telefax). Eine Mitteilung per E-Mail ist unzureichend. Beim frühzeitigen schriftlichen Verzicht werden die folgenden Reduktionen vom Teilnahmepreis und der Einschreibegebühr gewährt:
  - beim Erhalt bis sechs Monate vor der Ausstellung: 30% Reduktion;
  - beim Erhalt bis vier Monate vor der Ausstellung: 10% Reduktion.

Zieht der Teilnehmer seine Anmeldung weniger als vier Monate vor der Messeausstellung zu-rück, sind der volle Teilnahmepreis sowie die gesamte Einschreibegebühr geschuldet.

für Veranstaltungs- und Messedienstleistungen



Gibt der Teilnehmer einen – nach Beurteilung der HKSÖL – zumutbaren Ersatzteilnehmer, der den geschlossenen Vertrag zu den gleichen Konditionen übernimmt, bekannt und hat die HKSÖL hierzu schriftlich zugestimmt, ist der ursprüngliche Teilnehmer im Umfang der Bezahlung des Teilnahmepreises durch den Ersatzteilnehmer befreit. Die Einschreibegebühr sowie zusätzliche Auslagen von der HKSÖL bleiben in jedem Fall durch den ursprünglichen Teilnehmer geschuldet. Die Einschreibegebühr wird zusätzlich auch vom Ersatzteilnehmer eingehoben.

- 6.3 Die HKSÖL kann jederzeit Reduktionen der angemeldeten Standfläche und einen Standortwechsel vornehmen (Ziffer 7.1). Der Teilnehmer ist in diesem Fall berechtigt, innerhalb von einer Woche nach Erhalt der Mitteilung über eine derartige Änderung vom Vertrag ohne Kostenfolgen schriftlich zurückzutreten, wenn hierdurch seine Belange in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden. Ist eine Beeinträchtigung zumutbar, dann kann der Teilnehmer dennoch vom Vertragsverhältnis zurücktreten, wobei er hierfür kostenpflichtig wird. Die Kosten infolge solchen Widerrufs werden analog Ziffer 6.2 berechnet.
- 6.4 Bei Veranstaltungen: Annullierungen bzw. Widerrufe für Veranstaltungsanmeldungen, welche bis zu 10 Tage vor der Veranstaltung bei der HKSÖL eintreffen, werden mit 50% der vereinbarten Anmeldegebühr verrechnet. Danach wird die volle Summe verrechnet. Der Teil-nehmer kann sich ohne die Verrechnung von Zusatzkosten durch einen Dritten vertreten las-sen.
- 6.5 Der Teilnehmer nimmt zur Kenntnis, dass das Programm der Veranstaltung ohne jegliche Entschädigungsfolgen jederzeit geändert werden kann.

### 7 Grundleistungen und Sonderleistungen der HKSÖL im Rahmen von Messen

- 7.1 Grundleistungen: Mit der Übernahme der Organisation verpflichtet sich die HKSÖL, dem Teilnehmer optimale Voraussetzungen für seine Messebeteiligung zu bieten und alle Vorkehrungen zu treffen, um eine dem Ansehen der Schweiz entsprechend würdige und einheitliche Veranstaltung zu organisieren. Im Preis für die Grundleistungen, welcher dem Teilnahmepreis entspricht, sind die Miete der Ausstellungsfläche sowie die in den Teilnahmeunterlagen aufgeführten Leistungen inbegriffen. Die HKSÖL ist alleiniger Auftraggeber für die Grundleistungen gegenüber Dritten. Die HKSÖL nimmt im Zusammenhang mit der Messeleitung die Zuteilung des Standortes und der Standfläche vor. Die HKSÖL ist bestrebt, Platzierungswünschen der Teilnehmer so weit als möglich zu entsprechen. Allfällige Zusagen betreffend Standort und Größe der Ausstellungsfläche begründen keinen Rechtsanspruch. Die HKSÖL behält sich vor. dem Teilnehmer abweichend von der Bestätigung einen Stand in anderer Lage zuzuweisen, die Größe seiner Ausstellungsfläche zu ändern (zum Beispiel bei Überzeichnung), Ein- und Ausgänge zum Messegelände und zu den Hallen zu verlegen oder zu schließen und sonstige bauliche Veränderungen vorzunehmen, soweit sie wegen besonderer Umstände ein erhebliches Interesse an solchen Maßnahmen hat.
- 7.2 Sonderleistungen: Alle über die Grundleistungen hinausgehenden Dienstleistungen werden sofern nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart als Sonderleistungen nach Aufwand, inklusive Bearbeitungsgebühr, separat gegenüber dem Teilnehmer

für Veranstaltungs- und Messedienstleistungen



verrechnet. Darunter fallen insbesondere zusätzliche Einrichtungen und Mobiliar, Anschlüsse, Installationen so-wie Betriebskosten für Elektrizität und Telekommunikation, Wasser, Druckluft, Gas etc., ebenso Leistungen wie zusätzliche Ausstellerausweise, Parkkarten etc.

### 8 Sonstige Pflichten des Teilnehmers

- 8.1 Die von der Messeleitung aufgestellten Richtlinien und Vorschriften sind für jeden Teilnehmer verbindlich. Das Hausrecht steht dem verantwortlichen Projektleiter der HKSÖL bzw. dessen Stellvertreter zu. Die HKSÖL oder von ihr beauftragte Dritte vertreten die Interessen der schweizerischen Teilnehmer gegenüber der Messeleitung.
- 8.2 Die Gestaltung und der Betrieb der angemieteten Fläche müssen sich dem Gesamtbild anpassen. Der Teilnehmer hat entsprechende Weisungen von der HKSÖL oder der Messe-leitung zu beachten. Für die Gestaltung und den Betrieb der Stände gelten subsidiär die Richt-linien und Weisungen von der HKSÖL.
- 8.3 Der Teilnehmer verpflichtet sich zur Fertigstellung des Messestandes bis zur Ausstellungseröffnung. Der Teilnehmer ist gehalten, seinen Messestand während den gesamten Öffnungszeiten der Ausstellung durchgehend zu betreuen sowie mit Ausstellungsgut zu belegen und mit dem Standabbau erst nach Ausstellungsschluss zu beginnen.
- 8.4 Vorführungen jeglicher Art und Spezialaktionen (z.B. lärmige oder sonst störende Demonstrationen, Verkauf oder Gratisverteilung von Waren) bedürfen der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die HKSÖL. Visuelle und akustische Belästigungen der benachbarten Stände oder Behinderungen auf den Stand- und Gangflächen sind unzulässig.
- 8.5 Bei einem Verstoß gegen die Pflichten in Ziffer 8.2, 8.3 und 8.4 ist die HKSÖL berechtigt, nach nutzlosem Verstreichen einer Nachfrist von 24 Stunden das Vertragsverhältnis mit dem Teilnehmer fristlos zu kündigen.
- 8.6 Die Anstellung und Bezahlung örtlicher Hilfskräfte, Dolmetscher etc. liegt grundsätzlich in der alleinigen Verantwortung des Teilnehmers, kann aber auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch und gegen Bezahlung der damit verbundenen Kosten durch den Teilnehmer über die HKSÖL erfolgen. Jeder Teilnehmer ist dafür verantwortlich, dass alle von ihm im Rahmen der Veranstaltung Beschäftigen über die notwendigen Ausweise und Bewilligungen verfügen.
- 8.7 Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Teilnehmers, Transport, Sicherheitsmassnahmen, Verpackung, Hin- und Rücktransport, Zollabfertigungen, Lagerung und Versicherung des Ausstellungsgutes sowie des Leergutes selbst zu organisieren und die damit verbundenen Kosten zu tragen, sofern nicht anders schriftlich mit der HKSÖL vereinbart wurde.
- 8.8 Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Beteiligung an der Veranstaltung/Messe keinen Versicherungsschutz umfasst. Der Abschluss von Haftpflicht-, Unfall-, Kranken-, Sachschaden-, Heimschaffungsversicherungen etc. liegt daher in der alleinigen Verantwortung des Teilnehmers. Auch wenn die HKSÖL in

für Veranstaltungs- und Messedienstleistungen



einzelnen Fällen einen alleinzuständigen Spediteur, Versicherer oder ein Verbindungsglied für irgendwelche Tätigkeiten verbindlich vorschreibt, richten sich die Rechtsverhältnisse allein nach den zwischen dem Teil-nehmer und dem Vertragspartner getroffenen Vereinbarungen. Die HKSÖL ist in diesem Fall nur Vermittlerin. Gibt die HKSÖL zugunsten des Teilnehmers gegenüber Behörden Garantien für die temporäre Einfuhr von Gütern ab, verpflichtet sich der Teilnehmer, die damit verbundenen Auflagen zu beachten und die HKSÖL schad- und klaglos zu halten.

8.9 Der Teilnehmer ist für sämtliche Schäden und Unkosten haftbar, die der HKSÖL durch die Missachtung der hiervor genannten Pflichten allenfalls entstehen.

#### 9 9. Datenschutz und unlauterer Wettbewerb

- 9.1 Die im Rahmen der Veranstaltungs- und Messedienstleistungen erhobenen Daten des Teilnehmers werden von der HKSÖL, ihren Anlaufstellen sowie den mit der HKSÖL kooperierenden Netzwerkpartner im In- und Ausland gespeichert, für den Vertragszweck verarbeitet und für interne Markforschungszwecke genutzt. Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass seine Daten an Dritte weitergegeben werden können. Die Weitergabe erfolgt dabei ausschließlich an die in der Datenschutzerklärung der HKSÖL genannten Drittpersonen (abrufbar unter www.hk-schweiz.at/datenschutz). Die Daten des Teilnehmers werden dabei nur zur Ausführung der gewünschten Dienstleistungen verwendet. Der Teilnehmer hat das Recht, darüber Auskunft zu verlangen, welche Daten über ihn bearbeitet werden. Er kann die Berichtigung seiner Daten sowie die Streichung aus dem Datenregister verlangen. Wenden Sie sich dazu an: info@hk-schweiz.at. Unter Daten fallen Informationen wie Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail. Betroffen sind dabei sowohl natürliche als auch juristische Personen.
- 9.2 Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass ihn die HKSÖL, ihre Anlaufstellen sowie die mit der HKSÖL kooperierenden Netzwerkpartner im In- und Ausland während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses brieflich, telefonisch oder mittels fernmeldetechnischer Übertragung über eigene und allgemeine wirtschaftliche Aktivitäten informiert. Dabei beachtet die HKSÖL jeweils die datenschutzrechtlichen Vorschriften (insbesondere der DSGVO) und jene des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG). Im Übrigen wird hinsichtlich des Umgangs mit den Daten des Teilnehmers auf die Datenschutzerklärung der HKSÖL (abrufbar unter www.hk-schweiz.at/datenschutz) hingewiesen.

#### 10 Urheberrecht

Das Urheberrecht sowie alle immateriellen Güterrechte an den von der HKSÖL im Rahmen der Veranstaltung/Messe erbrachten Leistungen liegen ausschließlich bei der HKSÖL.

für Veranstaltungs- und Messedienstleistungen



### 11 Übertragbarkeit und Beteiligung Dritter im Rahmen von Messen

Bei der Teilnahme an Messen bedarf die Beteiligung von Mitausstellern an der vom Teilnehmer gemieteten Ausstellungsfläche der vorherigen schriftlichen Zustimmung der HKSÖL sowie einer zusätzlichen Anmeldung. Als Mitaussteller gelten Teilnehmer, die in irgendeiner Form auf dem Stand eines Teilnehmers in Erscheinung treten, namentlich durch Beschriftungen, Exponate oder durch Eintrag in den Messekatalog. Für jeden Mitaussteller wird eine separate Einschreibegebühr verrechnet. Bei der Aufnahme von Mitausstellern haftet der Teilnehmer gegenüber der HKSÖL für die Einhaltung der vorliegenden Vertragsbedingungen, allfälliger Einzelabreden sowie für jeglichen durch den Mitaussteller verursachten Schaden. Die Präsentation von ausländischen Exponaten oder Lizenznehmern von schweizerischen / österreichischen / liechtensteinischen Firmen bedarf der schriftlichen Bewilligung durch die HKSÖL.

### 12 Gewährleistung und Haftung

- 12.1 Die HKSÖL haftet nicht für verspätetes Eintreffen von Ausstellungsgütern, mangelnde Unterstützung durch die Vertretungen schweizerischer Firmen auf dem Platz, Diebstahl oder Beschädigung von Ausstellungsgütern und Effekten, Ereignisse höherer Gewalt, Beschlagnahmung durch Behörden etc.
- 12.2 Die HKSÖL schließt die Haftung für Nachteile und Schäden aus, die dem Teilnehmer durch dessen vertragswidriges Verhalten entstehen. Für einen nachgewiesenermaßen vorsätzlich oder grobfahrlässig durch die HKSÖL bzw. deren Vertragspartner (Standbauer, Messeleitung, Grafiker etc.) verursachten unmittelbaren Schaden haftet die HKSÖL gegen-über Teilnehmer. Jede darüberhinausgehende Haftung der HKSÖL ist ausgeschlossen.
- 12.3 Falls die Durchführung einer Veranstaltung oder die geplante Beteiligung an einer Messe aus unvorhergesehenen, nicht im Einflussbereich der HKSÖL liegenden Gründen nicht zu-stande kommt, ist die HKSÖL nicht haftbar. Die bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen Kosten für Grundleistungen werden dem angemeldeten Teilnehmer anteilsmäßig verrechnet. Auslagen für Sonderleistungen werden dem Teilnehmer individuell in Rechnung gestellt.
- 12.4 Die HKSÖL haftet gegenüber dem Teilnehmer nicht für irgendwelche Folgen, die sich aus der Lage oder Umgebung des Standes ergeben.
- 12.5 Der Veranstalter/die HKSÖL behalten sich das Recht vor, das Programm von Veranstaltungen jederzeit zu ändern, ohne dass der Teilnehmer eine Kostenreduktion und/oder Schadenersatzansprüche gegenüber der HKSÖL/dem Veranstalter geltend machen kann.
- 12.6 Wird eine Veranstaltung oder Messe annulliert bzw. kann diese nicht durchgeführt werden, so haftet weder die HKSÖL noch der Veranstalter für Aufwendungen, Nachteile und Schäden des Teilnehmers (insbesondere für allfällig entgangene Geschäftsabschlüsse im Rahmen des Messeauftritts), die im Zusammenhang mit der geplanten Teilnahme an der Veranstaltung oder Messe entstanden sind.

für Veranstaltungs- und Messedienstleistungen



12.7 In allen Fällen, bei denen die Nichtdurchführung der Veranstaltung/Messe auf Ereignisse zurückzuführen sind, die nicht im Einflussbereich der HKSÖL liegen, ist die HKSÖL berechtigt, entschädigungslos vom Vertrag zurückzutreten.

### 13 Sonstige Bestimmungen

- 13.1 Ergänzungen oder Änderungen dieser AGB sowie die Änderung dieser Bestimmung können nur schriftlich erfolgen.
- 13.2 Sollte irgendeine Bestimmung dieser AGB rechtlich unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben und nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss des Vertrages diesen Punkt bedacht hätten.
- 13.3 Die Vertragsteile vereinbaren, dass auf diese AGB und das zugrundeliegende Vertrags-verhältnis, auf dessen Zustandekommen oder Nichtzustandekommen, gleich wie auf den Vertrag samt allen daraus erfließenden Rechte und Pflichten österreichisches Recht, unter Ausschluss der Verweisungsnormen des IPRG anzuwenden ist. Sämtliche solcher Streitigkeiten sind ausschließlich vor dem sachlich zuständigen Gericht in Wien abzuhandeln.

Zuletzt aktualisiert: 21. September 2022